

// Im Blickpunkt

Rund 30000 Erzieherinnen, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sind am 15.6. dem Aufruf von Verdi zu einer Kundgebung nach Köln gefolgt, um die Aufwertung ihres Berufes zu fordern. Hauptredner waren neben Verdi-Chef *Bsirske* u.a. auch Bundesfamilienministerin *von der Leyen* (CDU) und SPD-Chef *Müntefering*. Hingegen untersagte das ArbG Kiel (öD 4 GA 23 b/09) auf Eilantrag der Stadt bereits im Mai den Streikaufruf von Verdi an die Kita-Mitarbeiter u.a. wegen Umgehung der Friedenspflicht durch Verschieben des Themas Gesundheitsschutz. Zu dieser Problematik äußert sich *Kock* im aktuellen Standpunkt. *Kolbe* befasst sich in seinem Aufsatz ebenfalls mit der Frage der Rechtmäßigkeit des Streiks und zeigt die damit verbundenen Konsequenzen für die Betroffenen des Streiks auf.

Armin Fladung, Verantwortlicher Redakteur im Arbeitsrecht



// Standpunkt



von **Dr. Martin Kock**, RA
und FAArbR, Generali
Deutschland Holding AG

Schattenziel der Gewerkschaft

Die Erzieherinnen streiken für besseren Gesundheitsschutz. In Interviews fordern Gewerkschaftsvertreter und Streikende zusätzlich auch noch höhere Löhne. Eine offizielle Gewerkschaftsforderung zum Lohn gibt es aber gar nicht; darf es nicht geben, da diesbezüglich noch Friedenspflicht herrscht. Trotzdem wird die Forderung „en passant“ einfach miterhoben, quasi von der Basis aber natürlich nicht offiziell. Ein „Schattenziel“ gibt es auch bei Standortschließungen. Hier wird offiziell nicht für den Erhalt des Standorts gestreikt, da diese Forderung als Eingriff in die Unternehmerfreiheit nicht mehr vom Streikrecht gedeckt wäre. Also wird für bessere Entlassungsbedingungen gestreikt. Was vor Ort in Flugblättern und vor laufender Kamera gefordert wird, steht dann allerdings im wahrsten Sinne des Wortes auf einem ganz anderen Blatt.

Das BAG billigt gleichwohl diese „Janusköpfigkeit“. Ob ein Streik rechtswidrig ist, richtet sich allein nach der Streikforderung der Gewerkschaft, die im nach außen wirkenden Beschluss des satzungsmäßig zuständigen Gewerkschaftsorgans geäußert worden ist. Auf Meinungsäußerungen von Mitgliedern der örtlichen Streikleitung oder gar einzelner streikender Arbeitnehmer soll es aus Gründen der Rechtssicherheit sowie wegen der Unbefangenheit der Meinungsbildung innerhalb der Gewerkschaft nicht ankommen (vgl. BAG vom 24.4.2007 – 1 AZR 252/06 – m. BB-Komm. *Kopenhagen/Lambrich* in BB 2007, 2235).

Etwas anderes muss allerdings gelten, wenn ersichtlich das wahre, aber rechtswidrige Kampfziel der Gewerkschaft aufgedeckt wird. In diesem Falle handelt es sich schlicht um Rechtsmissbrauch. Zudem ist die Gewerkschaft m. E. verpflichtet, klarzustellen, dass ein Ziel nicht offiziell ist, wenn es zusätzliche Forderungen „auf der Straße“ gibt. Dann setzt sich die Gewerkschaft auch nicht dem Anschein aus, bewusst ein „Schattenziel“ zu verfolgen.

Entscheidungen**BAG: Fristlose Kündigung wegen Ankündigung einer Erkrankung**

Das BAG entschied in seinem Beschluss vom 12.3. 2009 – 2 AZR 251/07 – wie folgt: Die Ankündigung einer zukünftigen, im Zeitpunkt der Ankündigung nicht bestehenden Erkrankung durch den Arbeitnehmer für den Fall, dass der Arbeitgeber einem unberechtigten Verlangen auf Gewährung von Urlaub nicht entsprechen sollte, ist regelmäßig ohne Rücksicht auf eine später tatsächlich auftretende Krankheit an sich geeignet, einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung abzugeben.

Volltext des Beschl.: // **BB-ONLINE** BBL2009-1413-1 unter www.betriebs-berater.de

BAG: Sonderzahlung bei Gleichbehandlung

Das BAG entschied in seinem Urteil vom 1.4.2009 – 10 AZR 353/08 – wie folgt: Der Zweck einer Sonderleistung wird bestimmt durch ihre tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen. An den so bestimmten Zwecken ist die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu messen. Der Arbeitgeber kann nicht eine dieser den Empfängerkreis begrenzenden Voraussetzungen zum Hauptzweck deklarieren, um damit die Herausnahme einer Arbeitnehmergruppe sachlich zu rechtfertigen.

Volltext des Urteils: // **BB-ONLINE** BBL2009-1413-2 unter www.betriebs-berater.de

➔ Vgl. dazu demnächst den Kommentar von *Röbler*.

BAG: Funktionszulage bei Teilzeitbeschäftigung

Das BAG entschied in seinem Urteil vom 18.3.2009 – 3 AZR 384/07 – wie folgt: Eine tarifliche Funktionszulage ist Arbeitsentgelt für die Verrichtung der Arbeit in einer bestimmten Funktion. Eine tarifliche Erschwerniszulage dient der Abgeltung einer Erschwernis, die durch äußere Umstände begründet wird, unter denen die Arbeit zu leisten ist. Teilzeitbeschäftigte „SB-KassiererInnen“ haben dann Anspruch auf die Zahlung der tariflichen Funktionszulage, wenn sie auf Anweisung der Geschäftsleitung zu mehr als 24/38 ihrer Arbeitszeit an einer Ausgangskasse tätig sind.

Volltext des Urteils: // **BB-ONLINE** BBL2009-1413-3 unter www.betriebs-berater.de

LAG Berlin: Genehmigung vollmachtlosen Handelns

Das LAG entschied in seinem Beschluss vom 8.5.2009 – 6 TaBV 88/09 – wie folgt: Eine dem Vorsitzenden erteilte Vollmacht zur Beauftragung eines Rechtsanwalts mit der Einleitung eines Beschlussverfahrens gegen den Arbeitgeber umfasst auch die Befugnis, eine bereits im Namen des Betriebsrates vorgenommene Verfahrenseinleitung zu genehmigen.

Volltext des Beschl.: // **BB-ONLINE** BBL2009-1413-4 unter www.betriebs-berater.de

BAG: Terminvorschau 3/2009 und anhängige Verfahren

Das BAG veröffentlichte seine Terminvorschau für das 3. Quartal 2009 und die dazugehörige Übersicht über die anhängigen Verfahren. Diese finden Sie unter www.betriebs-berater.de:

// **BB-ONLINE** BBL2009-1413-5.
(PM BAG vom 15.6.2009)